

Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 beschäftigt werden, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Weimar, den 16. November 1887.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.**

[102] II. Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 — Reichs-Gesetzblatt Seite 287 —, wird von der unterzeichneten Landes-Zentralbehörde hierdurch Folgendes verordnet:

1.

Die Behörde, welcher die in § 22 Absatz 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Nachweisungen vorzulegen sind, ist der Gemeindevorstand.

2.

Die Höhe der nach § 25 Absatz 4 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden von der Berufsgenossenschaft zu gewährenden Vergütung wird im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt auf vier vom Hundert der eingezogenen Beiträge festgesetzt.

Weimar, den 23. November 1887.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

[103] III. Die in Jena bestehende Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ist während der nächsten bis 1. Oktober 1888 dauernden Prüfungsperiode in folgender Weise zusammengesetzt worden:

Vorsitzender:

Universitäts-Curator, Staatsrath Eggeling;

Examinatoren:

für Religionslehre: Geheimer Kirchenrath Dr. Lipsius und Professor Dr. Rippold;